

Versicherungsvertragsrecht - Gebäudeversicherung

Kein Anspruch des Sachversicherers auf Ersatz der Kosten für ein zur Schadensermittlung eingeholtes Sachverständigengutachten (mit Anmerkung von Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther)

VersR 2018, 1502 (Heft 24/2018 vom 15.12.2018)

VVG § 14 Abs. 1; VVG § 85 Abs. 2; VVG § 86 Abs. 1

* Hat der Sachversicherer zur Prüfung seiner Regulierungspflicht (Schadensermittlung) ein Sachverständigengutachten eingeholt, so kann er die hierfür angefallenen Kosten nicht aus übergegangenem Recht seines VN nach

- VersR 2018, 1503 -

§ 86 Abs. 1 VVG vom Schädiger ersetzt verlangen (Bestätigung und Fortführung von Senat vom 17. 9. 1962 – III ZR 212/61 – VersR 1962, 1103 [1104]). Der Versicherer handelt insoweit zum Zweck der Erfüllung eigener Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis und nimmt damit vornehmlich eine eigene Angelegenheit wahr, für deren Erledigung er die Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hat. *

BGH, Urteil vom 18.10.2018 (III ZR 236/17)

[1] Die Kl. ist Sachversicherer und nimmt die bekl. Gemeinde im Regressweg – aus übergegangener Forderung ihres VN – u. a. auf Erstattung von Sachverständigenkosten in Anspruch.

[2] Der VN der Kl. unterhält bei ihr eine Wohngebäudeversicherung. Im Januar 2014 bemerkte er einen Wasserschaden im Kellergeschoss seines Wohnhauses. Ursache dessen war ein Leck einer Frischwasserleitung, deren Eigentümerin die Bekl. ist. Nach Eingang der Schadensmeldung ihres VN gab die Kl. zur Untersuchung und Berechnung der entstandenen Beschädigungen ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Für die Erstellung des Gutachtens, das sowohl den Zeitwert- als auch den Neuwertschaden ausweist, berechnete das beauftragte Sachverständigenbüro der Kl. insgesamt 2619,25 Euro.

[3] Die Parteien streiten – soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung – um die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten.

[4–5] Das LG hat einen Anspruch der Kl. gegen die Bekl. auf Ersatz der Kosten des Sachverständigengutachtens bejaht und der Klage insoweit stattgegeben. Auf die hiergegen eingelegte Berufung der Bekl. hat das OLG das Ersturteil abgeändert und die Klage in diesem Punkt abgewiesen.

Die Revision der Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

[6–8] I. ...

[9] II. Die Kl. hat gegen die Bekl. keinen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten.

[10] 1. Zu Recht hat das Berufungsgericht einen Forderungsübergang nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG verneint. Dieser setzt einen Ersatzanspruch des VN gegen einen Dritten voraus. Daran fehlt es hier. Dem VN steht gegen die Bekl. kein Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten zu, denn ihm ist – insoweit – kein Schaden entstanden.

[11] a) Der VN hat die Kosten des Sachverständigen weder selbst beglichen noch war oder ist er diesem gegenüber hierzu verpflichtet. Dessen Forderung richtet sich allein gegen die Kl., die das Gutachten im eigenen Namen in Auftrag gegeben hat.

[12] b) Eine Erstattungspflicht der Bekl. gegenüber der Kl. lässt sich auch nicht damit begründen, dass diese die Sachverständigenkosten im Interesse ihres VN aufgewandt habe und ein Schädiger einem Geschädigten, der das Gutachten selbst eingeholt hätte, zum Ersatz verpflichtet wäre.

[13] aa) Allerdings gehören die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens grundsätzlich zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gem. § 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist (s. etwa BGH vom 29. 11. 1988 – X ZR 112/87 – NJW-RR 1989, 953 [956] und vom 28. 2. 2017 – VI ZR 76/16 – VersR 2017, 636 = NJW 2017, 1875 Rn. 6; jeweils m. w. N.). In der Regel wäre der Schädiger einem nicht versicherten Geschädigten, der ein solches Gutachten in Auftrag gibt, daher zum Ersatz der damit verbundenen Sachverständigenkosten verpflichtet (vgl. z. B. OLG Düsseldorf vom 20. 10. 2005 – I-10 U 6/00 – BeckRS 2005, 12122; OLG Brandenburg VersR 2010, 66 [67]; Hormuth in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. § 22 Rn. 71).

[14] bb) Hieran anknüpfend meinen Teile der Rechtsprechung und des Schrifttums, dass der Sachversicherer über § 86 Abs. 1 S. 1 VVG vom Schädiger den Ersatz von Kosten verlangen könne, die er für die Schadensermittlung durch einen Sachverständigen aufgewendet habe, weil diese (jedenfalls: auch) im Interesse des geschädigten VN geschehen sei und der Schädiger insoweit nicht besser stehen dürfe als in den Fällen, in denen der Geschädigte selbst das Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und zu vergüten habe (aus der Rechtsprechung: OLG Düsseldorf aaO; OLG Brandenburg aaO; OLG Frankfurt/M. VersR 2013, 451 = r+s 2013, 336 [339]; LG Krefeld vom 1. 7. 2015 – 2 O 123/13 – juris Rn. 57 [insoweit in VersR 2017, 688 nicht abgedr.]; wohl auch OLG Düsseldorf VersR 1992, 310 = NJW-RR 1992, 857 [858]; OLG Köln NJOZ 2004, 1123 [1126]; OLG Jena r+s 2004, 331 [333]; OLG Stuttgart vom 23. 2. 2007 – 10 U 226/06 – BeckRS 2007, 04322 [insoweit in NZM 2007, 286 nicht abgedr.]; aus dem Schrifttum: Voit in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. § 86 Rn. 98; Hormuth aaO; Jahnke in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht 25. Aufl. § 86 VVG Rn. 40; wohl auch Möller/Segger in Langheid/Wandt, Münch. Komm zum VVG 2. Aufl. § 86 Rn. 117; Kloth/Krause in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht 3. Aufl. § 86 VVG Rn. 23).

[15] cc) Dieser Ansicht ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Sachversicherer mit der Tragung der Sachverständigenkosten keine Entschädigungsleistung i. S. d. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG an seinen VN erbringt und ein Gutachten, das der Prüfung seiner Regulierungspflicht dienen soll, vornehmlich im eigenen Geschäftsinteresse des Versicherers eingeholt wird. Die zur Feststellung der Regulierungspflicht aufgewandten Sachverständigenkosten stellen Aufwendungen des Sachversicherers in eigener Angelegenheit dar, die er selbst zu tragen hat (Senat vom 17. 9. 1962 – III ZR 212/61 – VersR 1962, 1103 [1104]; OLG Frankfurt/M. VersR 1958, 709 [710]; OLG Köln VersR 1960, 894 [896]; OLG München VersR 1959, 944 [945]; OLG Hamm NJWE-VHR 1997, 49; vgl. auch BGH vom 3. 7. 1962 – VI ZR 88/61 und 180/61 – VersR 1962, 725 = NJW

1962, 1678 [1679] unter I 5 c am Ende; s. ferner Muschner in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG 3. Aufl. § 86 Rn. 63; v. Koppenfels-Spies in Looschelders/Pohlmann, VVG 3. Aufl. § 86 Rn. 23; Baumann in Berliner Kommentar zum VVG 1. Aufl. § 67 Rn. 78; Theda DAR 1984, 201 [203]; für den Ausschluss [reiner] Regulierungskosten einschließlich solcher Sachverständigenkosten, die [allein] für die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers anfallen, wohl auch Langheid in Langheid/Rixecker, VVG 5. Aufl. § 86 Rn. 30 sowie Armbrüster in Prölss/Martin, VVG 30. Aufl. § 86 Rn. 33 f.).

[16] Dies folgt insbesondere aus § 85 Abs. 2 VVG. Hiernach kann der VN Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Schadensermittlung grundsätzlich nicht vom Versicherer erstattet verlangen; die Einschaltung eines Sachverständigen soll im Allgemeinen durch den Versicherer erfolgen. Dies beruht auf der Erwägung, dass der Versicherer die Höhe der vom VN geltend gemachten Schäden ohnehin nicht nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse der pflichtgemäßen Gleichbehandlung aller VN prüfen und bewerten muss; hierzu ist er aufgrund seiner Unternehmensorganisation, der fachkundigen Mitarbeiter und seiner Geschäftsbeziehungen zu Sachverständigen aller Art auch besser in der Lage als der VN, sodass sein Ermittlungsergebnis in der Regel eine ausreichende (Verhandlungs-)Grundlage für die Schadensregulierung darstellt (s. BGH vom 3. 3. 1982 – IVa ZR 256/80 – BGHZ 83, 169 [176] = VersR 1982, 482; OLG Hamburg VersR 1994, 461 = NJW-RR 1994, 223;

- VersR 2018, 1504 -

OLG Karlsruhe r+s 2005, 385 [386]; Ruffer in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG 3. Aufl. § 85 Rn. 8; Johannsen in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. § 85 Rn. 10; Langheid in Langheid/Rixecker aaO § 85 Rn. 6; Kloth/Krause aaO § 85 Rn. 2 und 9). Damit wird die Schadensermittlung durch Hinzuziehung eines Sachverständigen dem Versicherer zugewiesen. Es handelt sich hierbei – jedenfalls in erster Linie – um eine eigene Angelegenheit des Versicherers. Folge davon ist, dass er die damit verbundenen Kosten grundsätzlich auch selbst tragen muss.

[17] Diese Aufgabenzuweisung an den Versicherer findet sich auch in § 14 Abs. 1 VVG. Danach werden Geldleistungen des Versicherers mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig. Diese Erhebungen durchzuführen, obliegt dem Versicherer (vgl. Fausten in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. § 14 Rn. 2 und 22; Reichel in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. § 21 Rn. 12 und 21; Filthuth in BeckOKVVG § 14 Rn. 9 [Stand 1. 1. 2017]; Rixecker in Langheid/Rixecker aaO § 14 Rn. 6). Soweit erforderlich, hat er einen Sachverständigen mit der entsprechenden Schadensermittlung zu beauftragen (Fausten in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG aaO § 14 Rn. 28; Reichel aaO § 21 Rn. 18 und 21; Filthuth in BeckOKVVG aaO).

[18] dd) Der Ausschluss des Regresses in Bezug auf Kosten des Versicherers für ein Sachverständigengutachten, das der Prüfung seiner Regulierungspflicht dienen soll, führt nicht zu einer § 86 VVG zuwider laufenden, ungerechtfertigten Besserstellung des Schädigers. Nach Sinn und Zweck des § 86 Abs. 1 S. 1 VVG soll einerseits der VN nicht mehr als den Ersatz seines Schadens erhalten und andererseits der Ersatzpflichtige keinen Vorteil aus der von dem Geschädigten abgeschlossenen Versicherung ziehen, die Leistung des Versicherers also den Schädiger nicht von seiner Verbindlichkeit befreien (s. etwa Senat vom 20. 11. 1980 – III ZR 31/78 – BGHZ 79, 35 [37] = VersR 1981, 233 m. w. N. [zu § 67 Abs. 1 VVG a. F.]). Wie ausgeführt, zählen die betreffenden Sachverständigenkosten indes nicht zu dem vom Schädiger zu ersetzenden Schaden des VN, und er wird durch den diesbezüglichen Aufwand des Versicherers auch nicht von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Geschädigten befreit. Der Versicherer erleidet seinerseits keinen unbilligen Nachteil, weil nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts die Kosten der Schadensermittlung unter Einschluss der gebotenen

Hinzuziehung eines Sachverständigen vorab in die Versicherungsprämien einkalkuliert und somit – worauf die Revision selbst hinweist – von den VN „erkauft“ worden sind (vgl. auch BGH vom 3. 3. 1982 aaO S. 175). Die Erstattung dieser Kosten durch den Schädiger liefe demnach darauf hinaus, dass der betreffende Aufwand des Versicherers doppelt – nämlich sowohl durch die Prämien der VN als auch durch die Regressleistung des Schädigers – bezahlt und der Versicherer somit ungerechtfertigt bereichert würde. Soweit die Sachverständigenkosten in die Versicherungsprämien einkalkuliert worden sind, entsteht dem VN im Verhältnis zum Schädiger kein kausaler Schaden, weil er seine – die Schadensermittlungskosten umfassenden – Prämienzahlungen aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Versicherer bereits vor und unabhängig von dem Eintritt des Versicherungsfalls (Schadensfalls) geleistet hat.

[19] ee) Vor diesem Hintergrund fehlt es entgegen der Meinung der Revision auch an einer rechtfertigenden Grundlage dafür, dem Versicherer einen Ersatz solcher Sachverständigenkosten unter Heranziehung der Grundsätze der Drittschadensliquidation zuzusprechen, dergestalt, dass der VN einen mit den Sachverständigenkosten verbundenen „Drittschaden“ (aufseiten des Versicherers) gegen den Schädiger geltend machen und dieser Schadensersatzanspruch nach § 86 VVG auf den Versicherer übergehen könnte. Für die Zulassung der Drittschadensliquidation ist der Gesichtspunkt maßgebend, dass der Schädiger keinen Vorteil daraus ziehen soll, wenn ein Schaden, der eigentlich bei seinem Gläubiger eintreten müsste, zufällig aufgrund eines zu einem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisses auf diesen verlagert ist (s. etwa BGH vom 4. 12. 1997 – IX ZR 41/97 – VersR 1998, 761 = NJW 1998, 1864 [1865] und vom 14. 1. 2016 – VII ZR 271/14 – VersR 2016, 734 = NJW 2016, 1089 [1090] Rn. 27; vgl. auch Senat vom 26. 4. 2018 – III ZR 367/16 – VersR 2018, 1257 = NVwZ 2018, 1333 [1335] Rn. 30). So liegt es hier indessen nicht. Es fehlt an einer zufälligen Schadensverlagerung, weil der (Sach-)Versicherer die Schadensermittlung durch Sachverständigengutachten als eigene Aufgabe und daher auf eigene Kosten durchführt (vgl. §§ 14 Abs. 1, 85 Abs. 2 VVG). Zudem erhält er mit den vereinnahmten Prämien, in welche die Schadensermittlungskosten eingepreist werden, bereits vorab eine Kompensation für seinen Aufwand. Es wird daher kein Schaden auf ihn verlagert.

[20] ff) Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts sind die vorliegend geltend gemachten Sachverständigenkosten allein für die Prüfung der Regulierungspflicht der Kl. angefallen, mit der Folge, dass sie insgesamt von ihr zu tragen sind. Dies gilt auch und gerade, soweit der Sachverständige neben dem Neuwerteschaden auch den Zeitwertschaden ermittelt hat. Diese Feststellung diene nicht – jedenfalls nicht in erster Linie – dem Zweck, dem VN (bzw., nach Forderungsübergang gem. § 86 VVG, der Kl.) die Schadensdarlegung gegenüber dem Schädiger (hier: der Bekl.) zu ermöglichen, sondern der Schadensregulierung im Rahmen des Versicherungsverhältnisses. Das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Versicherer den Neuwertanteil nur dann erstatten muss, wenn sein VN innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen (VGB 10 A § 13 Nr. 7 S. 1). Erbringt der VN diesen Nachweis nicht fristgerecht, wird der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung nicht fällig (VGB 10 A § 14 Nr. 1 b; § 93 S. 1 VVG). In diesem Falle hat der Versicherer nur den – vom Sachverständigen ermittelten – Zeitwertschaden zu erstatten (vgl. BGH vom 6. 6. 1984 – IVa ZR 149/82 – VersR 1984, 843 = NJW 1984, 2696 [2697]; Armbrüster in Prölss/Martin aaO § 93 Rn. 6). Der VN ist zur Rückzahlung des Neuwertanteils an den Versicherer verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des VN nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist (VGB 10 A § 14 Nr. 2; § 93 S. 2 VVG); auch in diesem Fall verbleibt ihm nur der Ersatz des Zeitwertschadens. Dessen Ermittlung erfolgte somit zum Zweck der Schadensregulierung durch die Kl.

[21] c) Ein auf die Kl. übergegangener Anspruch ihres VN ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB. Die Kl. hat gegen ihren VN keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz für die Kosten des Sachverständigengutachtens (mit der Folge, dass insoweit ein Schaden des VN entstanden und ein diesbezüglicher Ersatzanspruch des VN gegen die Bekl. gem. § 86 VVG auf die Kl. übergegangen sein könnte). Die Kl. hat das Sachverständigengutachten nicht im Auftrag ihres VN eingeholt (§ 662 BGB) und insoweit auch kein Geschäft ohne Auftrag für den VN geführt (§§ 677, 683 S. 1 BGB), sondern ausschließlich ein eigenes Geschäft getätigt, und zwar zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis (s. insbesondere §§ 14 Abs. 1, 85 Abs. 2 VVG; s. oben unter b cc, dd; dies übersehen OLG Köln r+s 1993, 71 [72] und OLG Düsseldorf vom 20. 10. 2005 – I-10 U 6/00 – BeckRS 2005, 12122).

[22] 2. Einen Anspruch aus eigenem Recht macht die Kl. nicht geltend, und hierfür ist auch kein tragfähiger Anhalt ersichtlich.

- VersR 2018, 1505 -

Nach den von der Revision nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts sind die Sachverständigenkosten allein für die Prüfung der Regulierungspflicht der Kl. angefallen und nicht im Hinblick auf den Regressanspruch der Kl. gegen die Bekl. aufgewandt worden. Ein Aufwendungsersatzanspruch der Kl. aus § 670 BGB scheidet aus, weil sie das Sachverständigengutachten nicht im Auftrag der Bekl. eingeholt (§ 662 BGB) und insoweit auch kein Geschäft ohne Auftrag für die Bekl. geführt (§§ 677, 683 S. 1 BGB), sondern ausschließlich ein eigenes Geschäft zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Versicherungsvertrag mit ihrem VN getätigt hat.

Anmerkung:

I. Ob die vom Sachversicherer im Rahmen der Regulierung des Sachschadens aufgewandten Sachverständigenkosten gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer erstattungsfähig sind, war bislang umstritten. Der in Anspruch genommene Schädiger berief sich oftmals auf § 85 Abs. 1 VVG. Diese Regelung ist bereits dem Wortlaut nach nicht anwendbar, betrifft sie doch den Fall, dass der Versicherer dem VN ausnahmsweise Schadensermittlungskosten zu erstatten hat. Bislang entsprach es der herrschenden Meinung, dass diese Sachverständigenkosten erstattungsfähig sind.¹⁾

Auf Grundlage der Entscheidung des III. Senats des BGH vom 18. 10. 2018 sind die Sachverständigenkosten nicht regressfähig. Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des IV. Senats des BGH zu den Fällen einer Regressbeschränkung bei Mietsachschiäden gemäß der sogenannten versicherungsvertragsrechtlichen Lösung erfolgt nicht. In einigen der vom IV. und anderen Senaten des BGH behandelten Fälle war nicht nur der Sachschaden, sondern waren auch Sachverständigenkosten vom Gebäudeversicherer mit eingeklagt, z. B. in dem vom III. Senat des BGH zitierten Urteil des OLG Düsseldorf, das die Sachverständigenkosten zusprach.²⁾ Mit knapp begründetem Beschluss bestätigte der IV. Senat des BGH die Auffassung des OLG Düsseldorf.³⁾

II. Folgt man der Auffassung des III. Senats des BGH dürften bei drei Fallgruppen die aufgewandten Sachverständigenkosten regressfähig sein:

1. Mietsachschiäden

Praxisrelevant sind die Fälle einer Schadensverursachung durch den Mieter, bei denen der regulierende Gebäudeversicherer unmittelbar gegen den Haftpflichtversicherer Ansprüche aus der analogen Anwendung einer Doppelversicherung gem. § 78 Abs. 2 VVG geltend macht.⁴⁾ Dort

findet mithin die *cessio legis* des § 86 Abs. 1 VVG keine Anwendung, sondern es handelt sich um einen originären Anspruch des Gebäudeversicherers. Es stellt sich allerdings die Frage, ob man nicht auch bei § 78 Abs. 2 VVG zum gleichen Ergebnis kommt wie unter Anwendung des § 86 VVG der III. Senat des BGH. Nach § 78 Abs. 2 VVG sind die beiden Versicherer „zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beiträge verpflichtet, die sie dem VN nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben“. Für den Maßstab des internen Ausgleichsanspruch des § 78 Abs. 2 VVG ist daher die Summe der Außenhaftungen entscheidend.⁵⁾ Der Ausgleich ist beschränkt auf die Ersatzverpflichtung des Haftpflichtversicherers, also entsprechend der Reichweite des § 249 BGB. Hierzu gehören Sachverständigenkosten und diese werden folglich vom Haftpflichtvertrag gedeckt. Nur dieser gemeinsam zu deckende Bereich ist bei dem „doppelt versicherten“ Mieter aufzuteilen.⁶⁾ Auch wenn dies für das Verhältnis des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Mieter als seinem VN klar ist, gilt dies nicht für den Gebäudeversicherer bezüglich seines VN, also des Vermieters. Dort besteht in der Regel keine Verpflichtung des Gebäudeversicherers zur Übernahme von Sachverständigenkosten gegenüber dem VN und selbst aufgewandte Sachverständigenkosten können in die Berechnung eines Ausgleichsanspruchs nicht eingestellt werden. Es scheidet mithin eine hälftige Beteiligung des Haftpflichtversicherers an den Sachverständigenkosten des Gebäudeversicherers – gleiches gilt für etwaige dem Haftpflichtversicherer entstandene Kosten – auch über § 78 Abs. 2 VVG aus.

Beim Eingreifen des Teilungsabkommens (TA) für Mietsachschäden zwischen Gebäude- und Haftpflichtversicherer⁷⁾ sind hingegen vom Haftpflichtversicherer die Sachverständigenkosten zu übernehmen. Nach diesem Abkommen verzichtet der Gebäudeversicherer bei Schäden bis zu 2500 Euro auf einen Regress und im Bereich oberhalb von 2500 Euro bis zu 100 000 Euro beteiligt sich der Haftpflichtversicherer am Entschädigungsbetrag mit einer Quote von 50 % (§ 3 Nr. 1 a–b TA). Im Teilungsabkommen ist ausdrücklich aufgenommen, dass in die Berechnung neben dem vom Gebäudeversicherer geleisteten (Neuwert-)Schaden und versicherten Kostenpositionen auch die „externen Kosten eines Sachverständigen zur Ermittlung des Gebäudeschadens“ einzustellen sind. Nur für Kosten eines externen Regulierungsbüros oder für interne Regulierungskosten gilt dies nicht (§ 3 Nr. 2 b TA).

2. Mitversicherte Sachverständigenkosten

Der Geschädigte wendet selber nur selten eigene Sachverständigenkosten auf. Tut er dies doch, handelt sich um eine grundsätzliche gem. § 249 BGB gegenüber dem Schädiger erstattungsfähige Position. Häufiger ist es, dass Sachverständigenkosten des VN – in Abweichung von § 85 VVG – ganz oder teilweise mitversichert sind. Gerade im Gewerbe- und Industriebereich ist dies oft der Fall. Dann geht es nicht um eigene Kosten des Sachversicherers im Rahmen seiner Regulierungsprüfung, sodass diese vom VN aufgewandten und vom Sachversicherer zu ersetzenden Kosten regressfähig sind.

3. Sachverständigenkosten für Regressprüfung

Wendet der Sachversicherer Sachverständigenkosten auf, die nicht oder zumindest nur zum Teil seiner eigenen deckungsrechtlichen Regulierungsprüfung dienen, sondern zumindest auch um eine Regressprüfung vorzunehmen, sind diese Kosten auch unter Berücksichtigung des Urteils des III. Senats des BGH regressfähig.

Bei Gutachten zur Schadenhöhe wäre wie folgt zu differenzieren: Zu den allgemeinen und nicht regressfähigen Regulierungskosten gehören die Sachverständigenkosten, die unabhängig von einem etwaigen Regress entstanden sind. Die Kosten jedoch, die

- VersR 2018, 1506 -

gerade in Hinblick auf einen beabsichtigten Regress aufgewandt wurden, wären erstattungsfähig. Wenn z. B. mit dem eigenen VN eine Einigung ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen erfolgt wäre und nur aus Gründen einer Beweissicherung gegenüber dem möglichen Regressschuldner ein Sachverständiger beauftragt wird oder wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, aber zusätzliche Sachverständigenkosten für die Ermittlung des haftungsrechtlich maßgeblichen Schadens entstehen, die bei einer reinen Prüfung des Deckungsverhältnisses nicht angefallen wären. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine Neuwertversicherung besteht und es gar nicht der Ermittlung der Schadenshöhe gem. § 249 BGB bedurft hätte, wie es in der Hausratversicherung der Fall ist. Ähnliches gilt trotz der sogenannten strengen Wiederherstellungsklausel in der Gebäudeversicherung, wenn dort die Neuwertspitze zum Zeitpunkt der Entstehung der Sachverständigenkosten aufgrund einer bereits erfolgten bedingungsgemäßen Wiederherstellung entstanden ist oder sich die Ermittlung der Schadenshöhe für einen künftigen Regress überhaupt nicht nach § 249 BGB richtet, sondern nach § 251 BGB (z. B. bei Veräußerung eines Wohngrundstücks nach einem Brandschaden in unrepariertem Zustand ⁸⁾).

Bei für die Ermittlung von Schadensursache oder Schadenshergang aufgewandten Sachverständigenkosten ist eine ähnliche Unterscheidung vorzunehmen: Beauftragt der Sachversicherer z. B. einen Brandursachensachverständigen zwecks Prüfung, ob der VN den Versicherungsfall grob fahrlässig oder gar vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 81 VVG) oder ob der eigene VN womöglich gegen vor dem Versicherungsfall zu erfüllende Sicherheitsobliegenheiten (§ 28 VVG) verstoßen hat, können die Kosten nicht später gegenüber dem Schädiger bzw. seinem Haftpflichtversicherer verlangt werden. Erfolgt die Einschaltung hingegen zumindest auch, weil man bereits zu diesem Zeitpunkt einen Regress ins Auge gefasst hat, gilt dies nicht. Erst recht sind diese Kosten erstattungsfähig, wenn die Einschaltung ausschließlich der Regressprüfung dient, z. B. um einen Produktfehler nachzuweisen. ⁹⁾

Der Autor, Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther, ist Partner bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Büro Köln, sowie Leiter des Fachbereichs Sachversicherung und verwandte Versicherungszweige am Institut für Versicherungswesen, Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, TH Köln. Der Autor ist Verfasser des Buches „Der Regress des Sachversicherers“ 6. Aufl. VVW GmbH Karlsruhe 2015.

Fußnoten:

1) Die Formulierung in dem Urteil, wonach „Teile der Rechtsprechung meinen“, deutet auf eine Mindermeinung hin, was aber fehlsam wäre, da fast alle OLG bislang die Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten bejahten; aus der Rechtsprechung der OLG: OLG Düsseldorf VersR 1992, 310, bestätigt durch begründeten Nichtannahmebeschluss des IV. Senats des BGH VersR 1992, 311; OLG Köln VersR 2004, 593 (595); OLG Brandenburg VersR 2010, 66; OLG Jena r+s 2004, 331; OLG Stuttgart NZM 2007, 286; OLG Dresden vom 15. 5. 2008 – 4 U 323/08; OLG Koblenz vom 12. 2. 2014 – 5 U 762/13 – BeckRS 2014, 12071; ausführlich hierzu Günther, Der Regress des Sachversicherers 6. Aufl. VVW GmbH Karlsruhe 2015 S. 582 ff.

2) VersR 1992, 310.

3) VersR 1992, 311, wobei aber unklar ist, ob die Revisionsschrift auch die Verurteilung auf Zahlung der Sachverständigenkosten angriff.

4) BGH VersR 2006, 1536 mit Anm. von Günther.

5) Instrukтив Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. Bd. 3 § 78 Rn. 95 ff.

6) Vgl. zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs aus § 78 VVG (bzw. § 56 VVG a. F.) BGH VersR 2008, 1108.

7) Abgedruckt bei Günther, Der Regress des Sachversicherers 6. Aufl. VVW GmbH Karlsruhe 2015 S. 220 ff.

8) BGH VersR 1982, 72; VersR 1993, 1279; VersR 2002, 447.

9) Vgl. AG München NJW-RR 2001, 321; LG Duisburg Schaden-Praxis 2013, 366.